

Geschäftszahl: 2021-0.739.145

Wien, 27. Oktober 2021

Beförderungsbedingungen; Aufnahme einer Bestimmung aufgrund der 3. COVID-19- Maßnahmenverordnung

Mit BGBl. II Nr. 441/2021 vom 25. Oktober 2021 wurde die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV), kundgemacht. Diese Verordnung wird grundsätzlich am 1. November 2021 in Kraft treten.

Hinsichtlich Seilbahnen wird in § 3 Abs. 2 Folgendes verordnet:

„(2) Für die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen gilt:

- 1. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen darf Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, nur einlassen, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.*
- 2. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen ist eine Maske zu tragen.*
- 3. Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.“*

Die oben angeführte Bestimmung in Ziffer 1 (3G-Nachweis) wird am 15. November 2021 in Kraft treten.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Seilbahnbehörde wird festgehalten, dass gemäß § 5 Seilbahngesetz 2003 grundsätzlich für öffentliche Seilbahnen nach Maßgabe der in der jeweiligen Konzession ausgewiesenen Zeiträume eine Betriebs- bzw. Beförderungspflicht besteht.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der Obersten Seilbahnbehörde folgende Bestimmung in die Beförderungsbedingungen von öffentlichen Seilbahnen aufzunehmen:

„Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils geltenden Maßnahmen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Hinblick auf die Benützung von Seilbahnen einzuhalten. Hält ein Fahrgast diese Maßnahmen nicht ein, wird er von der Beförderung ausgeschlossen.“

Festgehalten wird, dass die wortgleiche Aufnahme dieser Bestimmung in die Beförderungsbedingungen nicht gemäß § 87 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 (als mitteilungspflichtige Änderung) der jeweils zuständigen Seilbahnbehörde zur Kenntnis gebracht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben ergeht an:

1. Landeshauptfrau von Niederösterreich
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.ru6@noel.gv.at;
2. Landeshauptmann von Oberösterreich
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
verk.post@ooe.gv.at;
3. Landeshauptmann von Steiermark
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz
abteilung16@stmk.gv.at;
4. Landeshauptmann von Kärnten
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht und Luftfahrtrecht
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt
abt7.post@ktn.gv.at;
5. Landeshauptmann von Salzburg
Referat 6/10: Verkehrsunternehmen
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at;

6. Landeshauptmann von Tirol
Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
verkehr@tirol.gv.at;
7. Landeshauptmann von Vorarlberg
Abteilung Verkehrsrecht
Landhaus, Römerstraße 22
6901 Bregenz
verkehrsrecht@vorarlberg.at;
8. Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Seilbahnen
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
seilbahnen@wko.at

mit dem Ersuchen um Übermittlung dieses Schreibens an alle österreichischen Seilbahnunternehmen, die (auch) öffentliche Seilbahnen betreiben.

Für die Bundesministerin:
Mag. Jörg Schröttner